

Rückzahlung von Corona-Soforthilfen in NRW

(Version 1.1 vom 08.09.2020)



Anträge für die NRW-Soforthilfe 2020 konnten vom 27. März 2020 bis zum 31. Mai 2020 in Nordrhein-Westfalen gestellt werden. Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger sind verpflichtet, den Anteil der Soforthilfe zurückzuzahlen, der höher ist als der tatsächliche Liquiditätsbedarf im Förderzeitraum. Dazu erhalten alle Soforthilfeempfängerinnen und -empfänger eine E-Mail, in der sie über das weitere Vorgehen informiert werden und darüber, wie sie ihren Liquiditätsengpass ermitteln.

Update Version 1.1

- Das Land NRW hatte das Rückmeldeverfahren zur Corona Soforthilfe aufgrund von problematischen Abrechnungsvorgaben bereits Mitte Juli 2020 angehalten.

Nach dem es nun zu gezielten Verbesserungen bei den Abrechnungsmöglichkeiten gekommen ist, wird das Rückmeldeverfahren noch vor den Herbstferien wieder aufgenommen werden.

- **WICHTIG:** Die Rückmelde-Frist wird einheitlich auf den 30. November 2020 verlängert! Eventuelle Rückzahlungen müssen bis zum 31. März 2021 erfolgen.

Wer bereits eine Rückmeldung abgegeben und ggf. sogar schon die Rückzahlung geleistet hat, wird nach Abschluss der Gespräche zwischen Bund und Ländern noch einmal kontaktiert. Somit kommt es zu keiner Benachteiligung.

- Aufgrund des angehaltenen Rückmeldeverfahrens kann derzeit das Rückmeldeformular, das über den Link in der E-Mail erreichbar ist, nicht ausgefüllt werden. Beim Aufrufen des Links wird über die Nichtverfügbarkeit des Formulars informiert.

Von Rückzahlungen auf Konten der Bezirksregierungen ist bis zum Abschluss der Gespräche zwischen Bund und Ländern abzusehen. Antragsteller, die bisher noch nicht tätig geworden sind oder noch keine E-Mail erhalten haben, werden nach Abschluss der Gespräche kontaktiert.

- Die Verbesserungen im Überblick:
 - Personalkosten sind von den Einnahmen absetzbar: Der Bund sah die Personalkosten mit dem Kurzarbeitergeld ausreichend abgedeckt. Durch die Lockerungen konnten viele Betriebe aber im Mai und Juni wieder öffnen. Dadurch ergaben sich in der Abrechnung Liquiditätsüberschüsse, da zwar Umsätze erzielt wurden, Personalkosten aber nicht berücksichtigt werden konnten. Künftig werden daher die Einnahmen um solche Personalkosten bereinigt, die zur Erzielung dieser Einnahmen notwendig waren und die nicht durch andere Maßnahmen (etwa das Kurzarbeitergeld) gedeckt wurden.
 - Gestundete Zahlungen, wie beispielsweise Miet-, Pacht- oder Leasingraten, die innerhalb des Förderzeitraums angefallen wären, können nun ebenfalls angerechnet werden. Damit werden Unternehmen nicht benachteiligt, die sich in eigener Initiative um Zahlungsstundungen bemüht haben.
 - Mehr Flexibilität beim Zuflussprinzip: Bisher wurden alle tatsächlichen Zahlungseingänge im Förderzeitraum berücksichtigt, auch wenn ihnen eine Leistung vorausging, die vor der Corona-Zeit erbracht wurde. Dadurch wurden viele Unternehmen, z.B. im Handwerk oder Messebau, die auf Rechnung und mit Zahlungszielen arbeiten, benachteiligt. Die Unternehmen erhalten nun die Option, bei Einnahmen innerhalb des Förderzeitraums auf den Zeitpunkt der Leistungserbringung abzustellen.
 - Hohe einmalige Zahlungseingänge im Förderzeitraum, die sich auf ein ganzes, zurückliegendes Jahr beziehen, können nun anteilig angesetzt werden. Das betrifft etwa GEMA-Zahlungen für Künstlerinnen und Künstler oder Zahlungen der VG-Wort für Journalistinnen und Journalisten.

Version 1.0 vom 07.07.2020

- Die NRW-Soforthilfe 2020 kann innerhalb des Förderzeitraums für betriebliche Ausgaben eingesetzt werden. Der Förderzeitraum beginnt mit dem Tag der Antragstellung und dauert drei Monate. Der Förderzeitraum kann nicht eigenständig verkürzt oder verlängert werden.

Wahlweise kann der Beginn des dreimonatigen Förderzeitraums auf den ersten Tag des Monats der Antragstellung vorgezogen oder auf den ersten Tag des Folgemonats verschoben werden.

Beispiel für die Ermittlung des Förderzeitraums

z.B. Antragstellung am 17. April 2020

1.Option ab Antragstellung: 17. April – 16. Juli 2020

2.Option ab Monatsanfang: 1. April – 30. Juni 2020

3.Option ab Folgemonat: 1. Mai – 31. Juli 2020

- Die NRW-Soforthilfe 2020 dient der Überbrückung eines betrieblichen Liquiditätsengpasses im Förderzeitraum. Nach Ablauf des dreimonatigen Förderzeitraums ist vom Antragsteller die Höhe dieses Liquiditätsengpasses zu berechnen. Übersteigt die ausgezahlte Soforthilfe die Höhe des Liquiditätsengpasses, ist die Überkompensation innerhalb bestimmter Fristen zurückzuerstatten.
- Alle Empfänger der NRW-Soforthilfe 2020 wurden im Bewilligungsbescheid darüber informiert, dass die Soforthilfe zweckgebunden ist. Jeder Antragsteller hat in Nordrhein-Westfalen die maximale Fördersumme abhängig von der Anzahl der Mitarbeiter im Unternehmen erhalten. Mit der Mail möchte das Land daran erinnern, dass der Anteil der Soforthilfe, der im Förderzeitraum nicht für betriebliche Ausgaben verwendet wurde, zurückerstattet werden muss. Eine Rückmeldung über das Formular im Link ist verpflichtend. Die Mail wird allen Zuwendungsempfängern ungefähr 3 Monate nach Antragstellung zugesendet.

Quelle und weitere Infos unter:

<https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020-rueckmeldeverfahren>